

**2593. Landrecht.** Das Statthalteramt Winterthur übermittelt am 27. November/19. Dezember 1912 das Gesuch des Gemeinderates Seuzach um Erteilung des Landrechts an Sylvain Schwob, Kaufmann, von Buschweiler, Elsaß, geboren am 28. Oktober 1872, wohnhaft in Freiburg, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 7. Juni 1912 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau II. Ehe Adèle geb. Weil, verwitwete Sinmoyse, geboren am 15. Januar 1877, und folgenden minderjährigen Kindern: a) Erster Ehe: Jakob, geboren am 5. März 1907; b) zweiter Ehe: Flora, geboren am 13. Juni 1908, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 120 am 10. November 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Sylvain Schwob, Kaufmann, von Buschweiler, Elsaß, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Seuzach wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 500 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Werden die Einkaufsgebühren innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Sylvain Schwob, Kaufmann, in Freiburg, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Seuzach mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.